

Menschenrechte in Salzburg 2003



Ein Bericht

Menschenrechte in Salzburg 2003 Ein Bericht

Herausgeber: Plattform für Menschenrechte

Inhalt

Einleitung	2
www.menschenrechte-salzburg.at – ein regionales Monitoring-Projekt	3
Menschenrechte in Salzburg 2003 – der Bericht:	
Flüchtlinge	4
MigrantInnen	7
Diskriminierung	11
Kinder- und Jugendrechte	12
BürgerInnenrechte	18
Gewalt gegen Frauen	19
soziale Grundrechte	24
Kontaktadressen unserer InformationspartnerInnen und VerfasserInnen der einzelnen Berichte	
	27
Über die Plattform für Menschenrechte	28

Dieser Bericht zur Situation der Menschenrechte in Salzburg ist eine Zusammenfassung der Monitoring-Arbeit, die die Plattform für Menschenrechte gemeinsam mit ihren Mitgliedern und InformationspartnerInnen im Jahr 2002/2003 geleistet hat. Diese Arbeit ist getragen von der Überzeugung, dass die Menschenrechte ihren Platz nicht nur in Erklärungen und Konventionen haben, dass auf sie nicht nur in Bundes- und Landesverfassungen verwiesen werden soll. Die Menschenrechtskultur lebt davon, dass humane Grundrechte universale Geltung haben und überall ihre Einhaltung beobachtet und eingeklagt wird. Vordringlich ist zweifellos die Arbeit für Menschenrechte auf internationaler Ebene für jene Regionen, wo sie von staatlichen Institutionen oder von der Gesamtgesellschaft grob missachtet und verletzt werden. Dennoch braucht es auch ein Monitoring für Grundrechte im regionalen Bereich und in demokratischen Gesellschaften, denn eine Kultur der Menschenrechte lebt von deren Beachtung im Mikrobereich sowie in kleinen und kleinsten Einheiten. Manifeste und aussergewöhnliche Verletzungen menschlicher Grundrechte sind immer das Ergebnis einer Summe von zahllosen Verletzungen, Diskriminierungen, Rassismen etc. in der Alltagskultur einer Gesellschaft.

Der Salzburger Landesfeiertag, das Fest des Heiligen Rupert als Landespatron, scheint uns ein sinnvolles Datum für die Präsentation dieses Berichtes. Rupert und Virgil wollten diesem Land mit ihrer Mission eine Vision von Welt und Menschen vermitteln, und Teil dieser christlichen Vision waren und sind die unteilbare und unableitbare Würde sowie die gleichen und unveräußerlichen Rechte jedes einzelnen Menschen, der in Salzburg lebt – ohne irgend einen Unterschied nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen oder Geburt. Die Themen des Berichtes sind ohne Zweifel unvollständig. Sie spiegeln jenes Spektrum, das die Plattform und ihre InformationspartnerInnen mit ihrer Arbeit im vergangenen Jahr abdecken konnten. Ein deutlicher Schwerpunkt liegt auf den Bereichen „Flüchtlinge“ und „MigrantInnen“, weil hier der Zugang von Menschen zu sozialen und anderen Grundrechten immer noch am wenigsten gegeben ist. Darüber hinaus zeigt sich in allen Bereichen, dass auf kommunaler Ebene vor allem immer wieder strukturelle Hindernisse für den ungehinderten, gleichen Zugang Aller zu grundlegenden Rechten und Freiheiten auftreten. Es gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Plattform, die Einhaltung der entsprechenden Diskriminierungsverbote (Art. 2 der Allg. Erklärung der Menschenrechte sowie Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention) zu beobachten und einzuklagen.

Josef Mautner, Sprecher Plattform Menschenrechte

Unser Projekt www.menschenrechte-salzburg.at will die Situation der Menschenrechte im Bundesland Salzburg erheben, dokumentieren und zum Gegenstand öffentlicher Diskussion machen. Das Monitoring arbeitet auf drei Stufen:

- 1.** Es gibt in regelmäßigen Abständen einen Überblick zu den Themenbereichen Flüchtlinge, MigrantInnen, Diskriminierung, Kinder- und Jugendrechte, BürgerInnenrechte (freie Meinungsäußerung, Demonstrationsrecht), rassistische Übergriffe, Gewalt gegen Frauen und soziale Grundrechte (Wohnen, Arbeit, Einkommen). Zu den Mitgliedern und InformationspartnerInnen der Plattform gehören unter anderem Caritas, Evangelischer Flüchtlingsdienst – Sozialbetreuung Schubhaft, Verein VIELE, Helping Hands, HOSI, KIJA, Internationales Jugendzentrum, SOS-Kinderdorf Clearing-house, Friedensbüro, die Frauenhäuser Salzburg und Saalfelden, Frauentreffpunkt und Interventionsstelle Salzburg, das Salzburger Netzwerk gegen Armut und soziale Ausgrenzung sowie die Rechtsanwälte Gerhard Mory, Rainer Hessenberger und Helmut Hüttinger.
- 2.** Einzelfallberichte sollen die Erfahrungen von Menschen in Salzburg verdeutlichen. Sie stammen von unseren InformationspartnerInnen, werden nochmals von uns überprüft und auf unserer Website www.menschenrechte-salzburg.at veröffentlicht. Hier finden Sie auch alle Informationen über das gesamte Monitoring-Projekt.
- 3.** Wir bieten Hilfe für Betroffene. Wir informieren schriftlich wie mündlich und vermitteln weiter an Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, die für das konkrete Problem kompetent und zuständig sind.

Flüchtlinge

Unterbringung und soziale Versorgung

Das Jahr 2002/2003 brachte für den Bereich der **Unterbringung von AsylwerberInnen** deutliche Verschlechterungen mit sich, die auch in der Übernachtungsstatistik des Caritas Flüchtlingshauses ihren Niederschlag fanden.

Mitte des Sommers 2002 führte die vom Ministerium verordnete Erprobung der „neuen Bundesbetreuungsrichtlinien“ – die dann mit 01.10.2002 in Kraft traten – zu einer massiven Verschlechterung in der Unterbringungssituation von AsylwerberInnen.

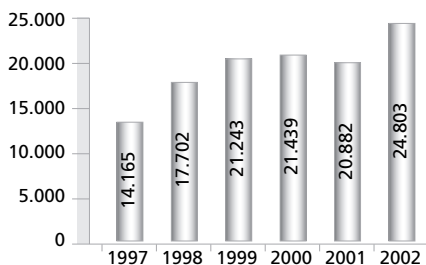
Ohnehin gibt es in Österreich keinen Rechtsanspruch auf staatliche Versorgung (die sogenannte Bundesbetreuung), nichts desto trotz wurden damit Kriterien geschaffen, die zu einem Ausschluss ganzer Nationen (z.B. Georgien, Armenien, ehemaliges Jugoslawien, Pakistan, Russland ausgenommen Tschetschenien, etc.) aus der Bundesbetreuung führten.

Daraus resultiert zum einen ein dramatischer Anstieg in den Übernachtungszahlen im Flüchtlingshaus, zum anderen die menschenunwürdige Situation von obdachlosen AsylwerberInnen im Bundesland Salzburg.

In konkreten Zahlen für das Jahr 2002 ausgedrückt liest sich das wie folgt:

Im Jahr 2002 waren 572 Flüchtlinge aus 38 verschiedenen Ländern im Flüchtlingshaus der Caritas untergebracht. Die durchschnittliche Auslastung des Hauses betrug 68 Personen, dies entspricht einer Steigerung von 11 Personen. Die meisten Flüchtlinge kamen aus dem ehemaligen Jugoslawien, dem Irak, der Türkei, Georgien und Armenien. Die Gesamtzahl der Übernachtungen betrug 24.803. Sie weist damit eine starke Steigerung gegenüber dem Jahr 2001 (plus 18,7 Prozent) auf.

Übernachtungen gesamt



Die wesentlichen Problemlagen blieben gegenüber den letzten Jahren unverändert oder haben sich sogar verschärft: Sie führten zu einer permanenten Überlastung des Flüchtlingshauses durch die hohe Anzahl an Unterbringungen sowie durch einen überdurchschnittlich langen Aufenthalt einzelner Personengruppen. Ein Ende dieser schwierigen Situation lässt sich bis jetzt noch nicht erkennen, Hoffnung wird jedoch in die Umsetzung

der so genannten „Grundversorgung“ gesetzt, die möglicherweise zu einer Entlastung in den Unterbringungseinrichtungen führen könnte. Wann allerdings diese Regelung umgesetzt werden wird, lässt sich zur Zeit noch nicht erkennen. Die hohe Auslastung bei gleichzeitig großem „Durchzug“ hat selbstverständlich **Konsequenzen für die Betreuungsarbeit** im Haus. Die Zunahme der Auslastung (im Jahresschnitt täglich 68 Personen) lässt die Schere zwischen notwendigem Betreuungsbedarf und tatsächlichen Möglichkeiten weiter auseinander gehen, beziehungsweise wird Betreuung in manchen Fällen unter diesen Bedingungen sogar unmöglich. Nur der Mitarbeit von Europäischen Freiwilligen, PraktikantInnen und Ehrenamtlichen ist es zu verdanken, dass noch eine regelmäßige Freizeitgestaltung für Kinder sowie ein zweimal wöchentlich stattfindender Deutschkurs im Flüchtlingshaus aufrecht erhalten werden konnten. Faktum ist aber, dass die Zeit für weiterführende Betreuungsgespräche, für eine intensivere Betreuung einzelner Personen und Familien, für die Begleitung zu Ärzten, Behörden, Ämtern usw., für gemeinsame Freizeitgestaltung und Gestaltung einer „Hauskultur“ fehlt, da die Arbeit rund um Neuaufnahmen und Abgänge, Informationen über Rahmenbedingungen für Flüchtlinge (Asylrecht, Fremdenrecht, Arbeit, Soziales), Weitervermittlungen etc. sowie die Arbeit für das Aufrechterhalten der Infrastruktur und das Bemühen um die Führbarkeit des Hauses einen großen Teil der vorhandenen Ressourcen binden. Trotz aller Bemühungen und auch unter Einbeziehung des Caritas Notquartiers „Arche Süd“ konnte auch im Jahr 2002 Obdachlosigkeit in steigendem Ausmaß nicht vermieden werden. In der „Arche Süd“ stehen seit Dezember 2001 12 Übernachtungsplätze zur Verfügung, die das ganze Jahr 2002 durchgehend mit Asylwerbern belegt waren. Die Betreuung in diesem Quartier erfolgt vornehmlich durch ehrenamtliche MitarbeiterInnen aus den Sozialausschüssen einzelner Pfarren und durch ehrenamtliche Einzelpersonen des Flüchtlingshauses unter Unterstützung und Einbeziehung des Flüchtlingshausteams. Für die Flüchtlinge im mobilen Notquartier, in der „Arche Süd“ sowie auch für obdachlose Flüchtlinge hatte das Flüchtlingshaus die folgenden Funktionen: **1)** „Tageszentrum“ im Foyer des Flüchtlingshauses, wenn kein Tagesaufenthalt im Quartier möglich ist, **2)** Verpflegungsstelle, **3)** Duschgelegenheit, **4)** Zustelladresse und Ansprechpartnerin für Behörden.

Die gestiegene Anzahl an **obdachlosen AsylwerberInnen** lässt sich durch drastische Zahlen aus dem Jahr 2002 belegen. Den Aufzeichnungen des Flüchtlingshauses zu Folge, beginnend mit Mai 2002, waren bis zum Ende des Jahres insgesamt 260 AsylwerberInnen in der Stadt Salzburg von Obdachlosigkeit betroffen, und dies oft über mehrere Tage und Wochen. In zahlreichen Medienberichten wurde im Herbst 2002 auf diese untragbare Situation hingewiesen. Als Tatsache bleibt bestehen, dass keine zusätzlichen Unterbringungsmöglichkeiten zur Abfederung für obdachlose AsylwerberInnen geschaffen werden konnten. Im Dezember 2002 konnte nur durch die Unterstützung der Pfarre Itzling – die in einem mobilen Notquartier 6 Personen unterbringen konnte – eine zusätzliche Verschärfung der Situation vermieden werden. Fachliche Beratung und Betreuung finden AsylwerberInnen darüber hinaus durch die Rechtsberatung, die Regionale Flüchtlingsbetreuung, die Sozialberatung, das Projekt Oneros (Psychotherapeutische Begleitung von AsylwerberInnen) und die Rückkehrhilfe der Caritas Salzburg. Weitere Informationen zu diesen Einrichtungen oder zur gesamten Arbeit der Caritas finden sich auf unserer Internet-Seite: www.kirchen.net/caritas/.

Gerlinde Hörl, Caritas-Flüchtlingshaus

Schubhaft

In den nachfolgenden Ausführungen beschränke ich mich auf verbesserungswürdige Problembereiche und hebe die bereits erreichten Verbesserungen und Fortschritte nicht gesondert hervor.

Im Juni dieses Jahres wurde gemeinsam mit der Bundespolizeidirektion Salzburg ein Konzept zur **Inbetriebnahme von Offenen Stationen** im Polizeianhaltezentrum Salzburg erstellt. Dieses Konzept liegt nun im Bundesministerium für Inneres auf und wir warten in weiterer Folge auf eine rasche Implementierung des selben. Ziel dieses Konzeptes ist neben der Minimierung von Eigenverletzungen und Hungerstreiks in der Schubhaft auch die Schaffung und Einhaltung eines gewissen Maßes an gesellschaftlich verbindlicher Ethik sowie die Einhaltung vorliegender internationaler menschenrechtlicher Mindeststandards. Da der Schubhaft jeglicher Strafcharakter fehlt, soll dies natürlich in logischer Folge bei den Haftbedingungen zur Geltung kommen. Die Schubhäftlinge sollen sich innerhalb des Polizeianhaltezentrums möglichst frei bewegen und ihr Leben möglichst autonom gestalten können. Sich jederzeit duschen zu können, die Wäsche waschen zu können, jederzeit telefonieren und mit den Mitangehaltenen kommunizieren zu können, sich selbst Getränke und kleine Speisen zubereiten zu können, die Freizeit selbst gestalten zu können, die Tagesstruktur selbst zu wählen – all diese Tätigkeiten sollen dann einfach und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand möglich sein.

Leider wird die Schubhaft in ihrer Schärfe noch nicht als letztes Mittel gesehen, und es sitzen Menschen oft unnötig lange ein. Hier gilt es vermehrt Alternativen zur Schubhaft zu entwickeln und zur Anwendung zu bringen wie die Anwendung des gelinderen Mittels, zunächst ein bloßer Ausreiseauftrag etc. Mehr als 30 % der Angehaltenen sind Asylwerber, die in der Schubhaft oft monatelang auf ihre Asyleinvernahmen und Rücküberstellungen warten müssen.

Zusätzlich befinden sich in Salzburg fast die Hälfte der Angehaltenen für auswärtige Fremdenbehörden in Haft, die ihrerseits unterschiedlich vorgehen, etwa bei den Aufenthaltsverboten und Ausweisungen, bei der Dauer der Schubhaft etc. Diese **Ungleichbehandlungen** sind natürlich für die Angehaltenen nicht nachvollziehbar. Ebenso befinden sich die verschiedenen Anhaltezentren quer durch Österreich auf verschiedenen Entwicklungsstufen, z.B. gibt es in kleineren Zentren bereits einen Offenen Vollzug, während er in größeren Zentren noch fehlt. Zusätzlich sind die Standards innerhalb der bereits existierenden Offenen Stationen wieder unterschiedlich, sodass letztendlich der Ort der Anhaltung über die möglichen Haftbedingungen und Haftstandards entscheidet. Auch diese Differenzierung ist für Angehaltene, die oft eine sehr schlechte räumliche Orientierung haben, gelegentlich nicht einmal wissen, dass sie sich in Österreich befinden, schwer zu verstehen.

Für viele Schubhäftlinge greifen die vorhandenen und teilweise veralteten Schutzmöglichkeiten nicht mehr, sie fliehen als Entwurzelte, ohne Versorgung, ohne Arbeit, ohne Zukunft, aus den verschiedensten Gründen, und finden sich in der Schubhaft wieder. **Bei mehr als 50% der Angehaltenen erreicht die Schubhaft nicht ihr Ziel,** und sie müssen entlassen werden. Nach der Entlassung setzt sich ihre festgefahrene Misere fort, so dass entlassene Schubhäftlinge ohne Betreuung, ohne Versorgung, ohne Obdach ihrem Schicksal überlassen bleiben. Hier ist dringend eine auch der Humanität verpflichtete inter-


nationale Politik gefordert und gefragt. Diese Aussichtslosigkeit verbunden mit Obdachlosigkeit und Mittellosigkeit stellt alle Betroffenen vor schier unlösbare Probleme.

Viele Konflikte und Krisen haben ihre Hauptursache in **Kommunikationsschwierigkeiten, Informationsdefiziten** und **Stresssituationen**. Angehaltene mit unterschiedlichsten Sprachen aus unterschiedlichen Kulturen treffen in der Haft aufeinander und auf Behörden. Hier gilt es, eine einfache, offene und transparente Kommunikation weiter zu fördern und ein möglichst hohes Maß an Information zu geben. Gleichzeitig erscheint ein Angebot zur Stressprävention und -bewältigung für die Sicherheitswachebeamten vor Ort sehr empfehlenswert.

Für die **medizinische Versorgung** erscheint das Angebot einer psychosozialen Betreuung wünschenswert. Ähnlich wie im Verwaltungsarrest Bludenz könnte ein Psychiater oder Psychotherapeut gezielt auf Krisensituationen eingehen. An sich bildet eine Haftsituation ohnehin einen enormen Stressfaktor. Bei psychisch labilen und kranken Personen sollte daher möglichst von der Schubhaft Abstand genommen werden oder vermehrt vom gelinderen Mittel Gebrauch gemacht werden.

Beim **Essen** könnte der bereits erreichte Status Quo noch weiterentwickelt werden. Wichtig wäre eine weitgehende Berücksichtigung unterschiedlicher Essensgewohnheiten: Gläubige Muslime, Hindus oder Sikhs sollen tatsächlich ein Essen bekommen können, das ihren religiösen und kulturellen Regeln und Bedürfnissen entspricht. Die Unterschiede am Wochenende, hervorgerufen durch einen anderen Anbieter, sollen ausgeglichen werden. Ideal wäre natürlich, um das Essen vermehrt auf die Bedürfnisse der Angehaltenen abzustellen, dass diese in die Gestaltung des Speiseplans mit einbezogen werden.

Hans Ortner, Evangelischer Flüchtlingsdienst – Schubhaftbetreuung



MigrantInnen

Fremdenfeindlichkeit und Familiennachzug

Die Familienberatungsstelle des Vereins VIELE unterstützt fast ausschließlich ausländische MitbürgerInnen. Sie brauchen Unterstützung bei der Bewältigung ihres Alltags, sei es beruflich oder privat. Sie erzählen, wo sie und von wem sie übel behandelt, verächtlich angesprochen oder einfach übersehen wurden. Daraus ergibt sich ein Bild der allgemein bekannten Fremdenfeindlichkeit der ÖsterreicherInnen – ganz egal wo: in öffentlichen Einrichtungen, in Ämtern oder privaten Geschäften. Stellvertretend für die alltäglichen Übergriffe möchte ich einen eklatanten Vorfall schildern.

Frau N. lebt seit einigen Jahren in Österreich, ist verheiratet und hat einen Sohn im Volksschulalter. Als es ihr vor einigen Jahren schlecht ging, wurde sie in ein Krankenhaus eingeliefert, wo ihre Suizidgefährdung nicht erkannt wurde. Noch im Krankenhaus

unternahm sie einen Selbstmordversuch. Seither ist sie an den Rollstuhl gebunden. Frau N. wird, sofern es ihr physisch wie auch psychisch möglich ist, vom Behindertendienst des Roten Kreuzes zu den Frauentreffen unseres Vereines gebracht. Sie nützt die Gelegenheit auch zur Beratung bezüglich ihrer Probleme.

Nach einem Frauenfest fährt Frau N. mit dem Taxi nach Hause. Eine Mitarbeiterin begleitet sie, um ihr behilflich zu sein.

Am Zielort angekommen behauptet die Taxilenkerin, Frau N. hätte den Fahrstuhl beschmutzt, verlangt Geld für die Reinigung und beschimpft sie lautstark auf übelste Weise.

Frau N. hat nur wenige Euros und Cents in ihrer Geldbörse, worauf die Lenkerin vollkommen ausrastet. Passanten bleiben stehen, die beiden Frauen schämen sich. Unsere Mitarbeiterin versucht zu beruhigen und weist die Lenkerin auf die Behinderung von Frau N. hin. Diese gerät immer mehr in Rage.

Ich habe dann mehrmals versucht, mit dem Eigentümer des Taxiunternehmens Kontakt aufzunehmen, um mit ihm den Vorfall zu klären. Ich war chancenlos. Er war mit allen erdenklichen Entschuldigungen nie zu sprechen, und auf die Bitte, er möge zurückrufen („richte ich ihm sehr gerne aus“), hat er sich nie gemeldet.

Eines Tages habe ich aufgegeben.

Ein großer Problembereich unserer Arbeit ist die so genannte „Quotenregelung“ im Fremden-gesetz von 1997. Sie verstößt eindeutig gegen den Artikel 8 der Europäischen Menschen-rechtskonvention / EMRK (siehe auch: Bundes-Verfassungsgesetz von 1993). Die Konse- quenzen für die nachgezogenen Familienmitglieder sind oft verheerend und verstoßen ebenfalls gegen zugesicherte Menschenrechte. Anhand eines Beispiels erkläre ich die Kritik:

Ein ausländischer Arbeiter kommt als „Gastarbeiter“ nach Österreich und arbeitet in einem Betrieb. Sein Einkommen ist gering. Er war schon in seinem Heimatland verheiratet, oder er verehelicht sich während eines Heimataufenthaltes. Er hat auch Kinder.

Dieser Migrant hat natürlich den Wunsch, mit seiner Familie zusammenzuleben, und stellt das Ansuchen auf einen Quotenplatz bzw. – falls er Kinder hat – auf Quotenplätze. Da die Gesamtzahl der Quotenplätze sehr gering ist (2003 hatte Salzburg 335 Plätze zu verge- ben), beginnt das lange Warten: Mit fünf bis zehn Jahren muss man rechnen.

Artikel 8, Absatz (1) der EMRK besagt: „Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.“ Die Beschränkung der Zuwanderung in dieser Form widerspricht dem Recht auf Familienleben.

Absatz (2) besagt, in welchen Fällen für eine öffentliche Behörde Eingriffe statthaft sind: als Maßnahmen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ruhe und Ordnung, des wirt- schaftlichen Wohls des Landes, der Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz von Gesundheit und Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten. Keiner dieser angeführten Gründe für Einschränkungen können als Legitimation für das Fremden-gesetz von 1997 hergenommen werden.

Um seine Familie nachkommen zu lassen, muss der Antragsteller nachweisen, dass er sie auch erhalten kann. Außerdem muss er eine Wohnung in vorgeschriebener Größe be- ziehen. Das alles wird von Amts wegen kontrolliert.

Für den ausländischen Arbeitnehmer bedeutet das zweierlei: Er muss diese Wohnung fin- den und vor allem finanzieren können, und er muss allein für den Lebensunterhalt sorgen können, da die Ehefrau drei Jahre vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen ist. Auch für die Kinder hat die Quotenregelung weit reichende Konsequenzen: Musste lange auf den

Nachzug gewartet werden, so sind die Kinder oft schon im Hauptschulalter. Sie werden eingeschult und wiederholen eine Klasse, um die deutsche Sprache so zu lernen, dass sie geprüft und benotet werden können. In den Fächern Deutsch und Englisch reicht es meist für die dritte Leistungsgruppe. Mit dem fünfzehnten Lebensjahr haben sie die Schulpflicht erfüllt, ein mögliches weiteres Jahr für diese Ausnahmefälle wurde aus „Spargründen“ gestrichen. Die Möglichkeit, höhere Bildung zu erlangen, bleibt ihnen damit verwehrt, und auch ein Lehrplatz ist dann schwer zu finden. Ich weiß von Jugendlichen, die länger als ein Jahr auf Lehrstellensuche waren, sich oft beworben haben und nur Absagen bekamen, was sich natürlich auf ihr Selbstbewusstsein und ihre Psyche katastrophal auswirkt (Siehe dazu auch den Beitrag über Jugendliche der zweiten und dritten Generation von MigrantInnenfamilien).

Die hier geschilderten Konsequenzen widersprechen dem Recht auf Bildung (Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, insbesondere Abs. 2, in Verbindung mit Artikel 7) und dem Recht auf einen Arbeitsplatz (Artikel 23 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte). Außerdem wird die Chancengleichheit für österreichische und ausländische Jugendliche aufs gröbste verletzt (Artikel 7 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bzw. Artikel 14 der EMRK).

Christine Weidenholzer, Verein VIELE

Integrationsvertrag und Deutschkurse

Dieses Jahr hat uns wieder eine Novelle des Fremdengesetzes gebracht. Diesmal mit dem Ziel, die „Integration“ der niedergelassenen Fremden zu fördern und effektive Kontrollmechanismen für Zuwanderung zu schaffen. Das, was in diesen Vorschriften unter Integration verstanden wird, beschränkt sich auf die Absolvierung eines aus 100 Unterrichtseinheiten bestehenden Deutschkurses, der zwingende Voraussetzung für dauerhafte Niederlassung ist. Sie gilt für alle Nicht-EU-BürgerInnen, die seit dem 1. Januar 1998 dauerhaft in Österreich niedergelassen sind und für alle Neueinwanderer. Der effektive „Kontrollmechanismus“ für Zuwanderung gemäß diesem Gesetz ist de facto eine Abschaffung der Zuwanderung. Denn auch die wenigen Fälle von legalen Einwanderungsmöglichkeiten – nämlich die für Fachexperten und Familienangehörige – werden durch Quotenregelungen stark eingeschränkt.

Die „Integrationsvereinbarung“ basiert auf der Annahme, dass Integration ein einseitiger Akt sei, der durch die Einwanderer zu leisten sei. Integration ist aber eine vielschichtige und langfristige Aufgabe. Sie ist ein gesellschaftlicher Prozess, in den alle im Land Lebenden mit einbezogen werden müssen. Als politische Aufgabe zielt Integration darauf ab, Einwanderern eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unter Respektierung kultureller Vielfalt zu ermöglichen. Eine erste Voraussetzung für erfolgreiche Integration ist der beiderseitige Wille zur Integration – wenn also sowohl die integrierende Gesellschaft als auch der zu integrierende Gesellschaftsteil diese Integration wünschen. Nach Vorstellung unserer Regierung soll die Integration der Einwanderer auf Absolvierung eines Deutschkurses reduziert werden. Landessprache ist sicherlich als wichtiger Integrationsfaktor zu bewerten. Der Spracherwerb ist

aber ein sehr differenzierter und komplexer Prozess, der je nach individuellen Voraussetzungen und Lebensumständen einer Person sehr unterschiedlich verläuft. Der Besuch eines Deutschkurses kann erfolgreichen Spracherwerb bedeuten, muss es aber nicht. Die Sanktionen, die bei Misslingen der „sprachlichen Integration“ auferlegt sind, können allerdings fatale Konsequenzen für die Betroffenen haben. Erfolgreicher Spracherwerb kann nicht unter Druck gelingen, sondern nur über einen freiwilligen Zugang für Einwanderer zu adäquaten Spracherwerbsmaßnahmen.

Die FremdenGesetzNovelle spricht vom „Integrationsvertrag“: Die Verpflichtung, die Fremde bei Antragstellung auf Niederlassungsbewilligung unterschreiben müssen – Deutschkenntnisse innerhalb von vier Jahren zu erwerben –, nennt man „Integrationsvereinbarung“, die vorgesehenen Deutschkurse werden als „Integrationskurse“ bezeichnet, und das Ganze läuft unter dem Motto „Integrationsvereinbarung – Brückenbau zwischen allen in Österreich lebenden Menschen, der ein friedliches und verständnisvolles Zusammenleben ermöglichen soll“. Diese Überbetonung erweckt fast den Verdacht, dass nicht einmal die Schöpfer dieses Gesetzes glauben, dass diese Paragraphen „ein friedliches und verständnisvolles Zusammenleben ermöglichen“ können.

Was bedeuten diese Gesetzesänderungen für die Arbeit mit MigrantInnen?

Gerade solche gesetzlichen Veränderungen bestärken die Wichtigkeit des Bestehens einer Institution wie Helping Hands. Die neuen Gesetze ändern bei den Betroffenen nichts an deren Rechtsunsicherheit. Ganz im Gegenteil, zumal sich auch die Behörden erst auf den Vollzug der neuen Bestimmungen einstellen müssen. Die Bestimmungen werden immer komplexer, die Verfahren aufwändiger, und damit wird die Situation der Betroffenen so verworren, dass sie sich alleine nicht mehr zurechtfinden können. Professionelle Vertretung von RechtsanwältInnen können sich die wenigsten der Betroffenen leisten. Gerade da sehen wir die Notwendigkeit uns zu engagieren, indem wir den Betroffenen kostenlose rechtliche Beratung anbieten.

Mit der Erlangung des Aufenthaltstitels in Österreich sind die Probleme der Fremden keineswegs aus der Welt. Sie beginnen erst. Neue Sprache, Kultur, gesellschaftliche Normen usw. – Herausforderungen, denen sich MigrantInnen stellen müssen. Die österreichische Regierung erwartet von ihnen, wie bereits ausgeführt, dass sie innerhalb von 4 Jahren all das bewältigen, sonst verlieren sie ihr Recht, sich in Österreich niederzulassen. Und die österreichischen MitbürgerInnen machen es ihnen nicht leichter – im besten Fall empfangen sie die Zuwanderer mit Reserviertheit und Distanzierung. Nur wenige MigrantInnen schaffen es, unter diesen Umständen aus eigenen Kräften all diese Hürden zu bezwingen und einen Platz in der Gesellschaft zu finden. Die meisten ziehen sich zurück und suchen Kontakte nur zu Landsleuten, was zwangsläufig zu Isolation und zur Entstehung von Subgesellschaften führt. Um dem entgegenzuwirken, versuchen wir auch außerhalb unserer Kernarbeit – der Rechtsberatung – mit verschiedenen Aktionen und Projekten auf diese Probleme aufmerksam zu machen. Wir sind uns dessen bewusst, dass es keine Einzelfallprobleme, sondern solche struktureller Natur sind, die in der breiten Öffentlichkeit diskutiert werden müssen. Außer Diskussion steht aber, dass Chancengleichheit und „The Right to Be Different“ die Hauptvoraussetzungen für eine Erfolg versprechende Integrationspolitik sind. Getreu dem Prinzip „Think global, act local“ konzentrieren wir unsere Aktivitäten auf Stadt und Bundesland Salzburg.

Ljiljana Zlatojevic, Helping Hands Salzburg

Diskriminierung

Gleiche Rechte für alle – unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung

Gemäß Artikel 13 der Amsterdamer Verträge der Europäischen Union wird dezidiert angeführt, dass eine Ungleichbehandlung von Menschen auf Grund der sexuellen Orientierung untersagt ist. Diese Bestimmung haben sämtliche Mitgliedstaaten bis Dezember 2003 zu ratifizieren. Österreich – und damit auch Salzburg – ist davon in der Praxis noch weit entfernt. Homosexuelle Menschen genießen in Österreich – mit wenigen regionalen Ausnahmen (z.B. in Wien) und institutionellen Ausnahmen (z.B. Landesbedienstete in der Steiermark) – nicht dieselben Rechte wie heterosexuelle Menschen.

Zwar hat die Stadt Salzburg im November 2000 eine „Deklaration für Gleichberechtigung und Gleichbehandlung“ verabschiedet, jedoch wurden in der Folge noch immer keine konkreten Maßnahmen schriftlich niedergelegt. Mündlich wurden sämtliche AbteilungsleiterInnen davon informiert, dass innerhalb des Magistrats eine Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung nicht stattzufinden hat, jedoch gibt es darüber keine schriftlichen Aufzeichnungen im Sinne einer Betriebsvereinbarung. Außerdem wurde diese Information auch nicht sämtlichen Magistratsbediensteten zugeleitet.

Im Konkreten geht es um einen Diskriminierungsschutz und das Anrecht auf Pflegefreistellung sowie Hospizkarenz im Falle schwerer Erkrankung des Lebenspartners/der Lebenspartnerin des gleichen Geschlechts. Des Weiteren sehen auch die Vergabekriterien für Gemeindeförderungen nicht ausdrücklich vor, dass gleichgeschlechtliche Lebenspartner-Innenschaften gleiche Vergaberechte wie verschiedengeschlechtliche Lebenspartner-Innenschaften genießen.

Das Land Salzburg als gesetzgebende Körperschaft hat das Wohnbauförderungsgesetz dahingehend geändert, dass auch LebenspartnerInnen des gleichen Geschlechts als förderungswürdig angesehen werden. Dieses Gesetz soll noch 2003 in Kraft treten.

Im Bereich des Landesbedienstetengesetzes jedoch ist ebenso wenig ein Diskriminierungsschutz auf Grund der sexuellen Orientierung festgelegt, wie auch homosexuelle Landesbedienstete kein Anrecht auf Pflegefreistellung oder Hospizkarenz im Fall schwerer Erkrankung des Lebenspartners/der Lebenspartnerin des gleichen Geschlechts besitzen.

Im Jugendschutzgesetz befinden sich Passagen (§ 29 Abs. 1 und § 37 Abs. 1), welche darauf abzielen, Jugendliche vor Medien, Filmen, Dienstleistungen, etc. zu schützen, welche geeignet sind, Menschen auf Grund von Rasse, Herkunft, Geschlecht, etc. zu diskriminieren. Die Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung ist hier nicht aufgeführt.

Das Land Salzburg hätte grundsätzlich die Möglichkeit, in die Landesverfassung eine Bestimmung aufzunehmen, welche Ungleichbehandlungen auf Grund der sexuellen Orientierung untersagt. Damit wären natürlich sämtliche Salzburger Gesetze, die derzeit noch Ungleichbehandlungen institutionalisieren, zu ändern. Damit wäre Salzburg im Sinne des oben erwähnten Artikel 13 den Bestimmungen der Amsterdamer Verträge nachgekommen.

Schließlich könnten politische VertreterInnen aus Salzburg auch auf die Bundespolitik Einfluss nehmen, entsprechende Gesetze zu verabschieden, welche homosexuellen MitbürgerInnen in ganz Österreich endlich gleiche Rechte zubilligen.

Gregor Faistauer, Homosexuelleninitiative Salzburg

Kinder- und Jugendrechte

Kinderrechtssituation im Bundesland Salzburg

„Jede Gesellschaft, die Kindern Rechte vorenthält, sollte klare und haltbare Gründe für ihr Vorgehen zu bieten imstande sein. Die Beweislast liegt immer bei jenen, die andere von der Beteiligung ausschließen; Kinder sollen nicht gezwungen werden, dafür eintreten zu müssen, dass sie dieselben Rechte wie alle anderen erhalten.“ (Bob Franklin, 1995)

Der September ist kinderrechtlich gesehen ein wichtiger Monat: Am 1. 9. 2003 feierte die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg (kurz: kija) ihr 10jähriges Bestehen, am 5. 9. 2003, ist der 11. Jahrestag des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, kurz: KRK).

Letztgenanntes Datum ist nur zum Teil ein Grund zu feiern. Zum einen ist die KRK zwar ein Meilenstein in der Entwicklung der Kinderrechte, zum anderen ist Österreich, was die Umsetzung betrifft, eher halbherzig ans Werk gegangen. Die Konvention steht nicht im Verfassungsrang, sondern wurde mit einem Erfüllungsvorbehalt als einfaches Bundesgesetz ratifiziert, d.h. sie ist **nicht unmittelbar anwendbar**, sondern durch spezielle (erst zu erlassende!) Gesetze zu erfüllen. Im Klartext: Die in der KRK niedergelegten Rechte können weder vor österreichischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden noch dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg geltend gemacht werden. Um dem abzuwehren, ist die **Aufwertung der KRK durch Übernahme in die Verfassung des Bundes und der Länder** notwendig! Die Kinder- und JugendanwältInnen fordern daher seit Jahren eine Verankerung der KRK in der Verfassung, um die Einhaltung der Kinderrechte auch für die Kinder und Jugendlichen im Bundesland Salzburg besser gewährleisten zu können.

Der Reihe nach: Seit 1993 widmet sich die kija als Ombudsstelle allen Fragen und Anliegen von Kindern und Jugendlichen im Bundesland Salzburg, vertritt deren Rechte und Interessen in Familie und Gesellschaft und setzt sich für deren Einhaltung und Durchsetzung ein. Die rechtlichen Grundlagen der kija sind in § 10 Jugendwohlfahrtsgesetz, als Grundsatzgesetz des Bundes, und in den §§13 und 14 der Jugendwohlfahrtsordnung des Landes Salzburg geregelt. Die „Weisungsfreiheit“ als Verfassungsbestimmung stellt die unabhängige kinderpolitische Arbeit ohne „Maulkorb“ und parteipolitische Einflussnahme sicher.

Die kija ist für mehr als 110.000 Kinder und Jugendliche in Stadt und Land Salzburg zuständig und hält laufend Informations- und Sprechtag in Schulen und Jugendtreffs in allen Bezirken ab. Als Interessensvertretung arbeiten wir an Themen, die für eine größere

Gruppe von Kindern und Jugendlichen relevant sind und initiieren Projekte zur nachhaltigen Verbesserung ihrer Lebensbedingungen, wie z.B. im Bereich Opferschutz und Prävention, Besuchs- und Verfahrensbegleitung für Kinder in Scheidungs- und Trennungssituationen, „youth in care“, ein Projekt von und für Kinder in Fremdpflege, rechtliche Maßnahmen zur Integration behinderter Kinder, besondere Unterstützung für MigrantInnen- und Flüchtlingskinder u.a.m. In jährlich ca. 1300 Einzelfällen werden wir um konkrete Hilfestellungen (Beratung, Intervention, Vermittlungsgespräche, Begleitung etc.) gebeten. Aus der Zusammenschau also, einerseits aus der konkreten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, andererseits aus der Vernetzung – zahlreichen Diskussionen und Gesprächen mit KooperationspartnerInnen und ExpertInnen, Teilnahme an Arbeitskreisen etc. – ergibt sich der Einblick in die Kinderrechtssituation, hier mit dem Fokus auf „Kinderrechtsverletzungen“ im Bundesland Salzburg.

Schwerpunktmäßig stellen wir Verbesserungsbedarf in folgenden Bereichen fest:

Integration behinderter Kinder:

Geistig oder körperlich behinderte Kinder haben gemäß Artikel 23 der KRK das Recht auf möglichst vollständige soziale Integration. Damit trifft den Vertragsstaat die Verpflichtung, die aktive Teilnahme von behinderten Kindern in sämtlichen Lebensbereichen, wie Erziehung, (Aus-) Bildung, Gesundheit, Erholung, Berufsleben etc. zu garantieren. In Österreich ist dies aber keinesfalls verwirklicht! So kann beispielsweise ein behindertes Kind per Gemeinderatsbeschluss vom Kindergartenbesuch aus „Kostengründen“ – die für die gesetzlich erforderliche Sonderkindergärtnerin anfallen – ausgeschlossen werden. Der Besuch einer weiterführenden Schule nach dem Pflichtschulabschluss ist die absolute Ausnahme und nicht die Regel. Die Ansprüche von behinderten Kindern auf bestmögliche Unterbringung im Falle einer Fremdunterbringung sind keineswegs garantiert. Immer wieder ist mangelhafte Koordinierung von Hilfsleistungen feststellbar. All dies verletzt zusätzlich zur Verpflichtung zu umfassenden Integrationsmaßnahmen den Grundsatz der Nicht-Diskriminierung (Art. 2).

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (siehe auch Beitrag des SOS-Clearinghouse):

Die KRK normiert – neben dem bereits oben genannten absoluten Diskriminierungsverbot und dem vorrangig zu berücksichtigenden Aspekt des Kindeswohls bei allen staatlichen Maßnahmen (Art. 3) – besondere Schutzbestimmungen für Flüchtlingskinder (insbesondere Art. 20 u. Art. 22). Gemäß den innerstaatlichen Gesetzen haben alle Minderjährigen, die sich in Österreich aufhalten, – unabhängig von der Staatsbürgerschaft – grundsätzlich Anspruch auf Hilfestellung durch die öffentliche Jugendwohlfahrt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Aufgabe (aus mehreren Gründen denkbar, u.a. weil sie nicht vorhanden sind) nicht erfüllen können. Im Mittelpunkt hat das Kindeswohl zu stehen. Seine Persönlichkeit ist zu fördern, seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung, Sicherstellung seiner körperlichen und seelischen Gesundheit und die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Besonderes Augenmerk ist auf die Betreuung psychisch traumatisierter Jugendlicher zu richten, wie dies regelmäßig bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen der Fall ist.

Leider wird diesen gesetzlichen Verpflichtungen bis dato nicht Rechnung getragen. Die Betreuung entspricht bis auf diejenigen, die im Clearinghouse des SOS-Kinderdorfes unter-

gebracht sind, bei weitem nicht den sonst üblichen Standards der Jugendwohlfahrt: mangelnde Perspektiven, keine Ausbildungs- und Berufsstellen, keine bzw. zu wenige Deutschkurse neben fehlenden AnsprechpartnerInnen und emotionaler Versorgung, all das sind existentielle Probleme, mit denen diese Jugendlichen zu kämpfen haben. Der UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes behandelte am 29. Jänner 1999 den österreichischen Regierungsbericht und sparte im Zusammenhang mit Flüchtlingskindern erwartungsgemäß nicht mit Kritik: Er zeigte sich besorgt, dass Kinder aufgrund der aufgeteilten Kompetenzen zwischen Bund und Ländern und aufgrund unterschiedlicher Haltungen und Handhabungen in den einzelnen Bundesländern ungleich behandelt werden; weiters äußerte sich der Ausschuss besorgt hinsichtlich einiger Rechte von einwandernden, asylsuchenden und Flüchtlingskindern, insbesondere des Rechtes auf Familienzusammenführung sowie der Praxis der Verhängung von Schubhaft. Er fordert Österreich auf, alle Maßnahmen zu treffen, um hier „... die vollständige Übereinstimmung der gesamten innerstaatlichen Gesetzgebung mit den Prinzipien und den Bestimmungen der Konvention zu gewährleisten.“

Kinder und Jugendliche mit nicht deutscher Muttersprache (siehe auch Beitrag des Internationalen Jugendzentrums):

Ein weiterer Kritikpunkt ist die Kürzung des Förderunterrichts „Deutsch“ für Kinder nicht deutscher Muttersprache. Hier wird der Artikel 28, das Recht auf Bildung auf Grundlage der Chancengleichheit, verletzt, da diese Einsparungsmaßnahme zur Gefährdung des Hauptschulabschlusses führt und so das gesamte berufliche Fortkommen der Betroffenen massiv erschwert bzw. verunmöglicht.

Kinderbetreuung:

Gemäß Artikel 18 der KRK gibt es eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Errichtung und Betreibung von ausreichenden und qualitativvollen Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder berufstätiger Eltern. Nicht erst die jüngste Diskussion belegt, wie wenig die Angebote und Öffnungszeiten mit den tatsächlichen Erfordernissen übereinstimmen: zu wenig Betreuungsplätze für 1- bis 3-Jährige, fehlende Mittags- und Nachmittagsbetreuung im Kindergarten, lange Betriebsferien, fehlende Ganztageschulen, all das ist nicht in Einklang mit der KRK. Eine landesgesetzliche Verankerung eines Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz ist bis dato unterblieben.

Kindgerechte Hausordnungen:

Artikel 31 anerkennt das Recht auf Freizeit und Spiel als eigenständigen, menschenrechtlichen Wert für Kinder, der nicht Spielen bloß als „Spaß haben“ oder Zeitvertreib sieht, sondern essentiell für die Entwicklung des Kindes erachtet. Dies beinhaltet ausreichenden öffentlichen Raum, mit der Möglichkeit für Sozialkontakte und Identitätsbildung, ausreichende Bewegungsmöglichkeit und Mitbestimmung bei der Gestaltung. Immer wieder werden wir mit Beschwerden konfrontiert, in denen Kindern in Siedlungen dieses Recht abgesprochen, und mit Sanktionen oder sogar Klagen gedroht wird. „Betreten des Rasens verboten“, „Ballspielen verboten“, „Abstellen von Fahrrädern und Kinderwägen verboten“ sind nur einige häufige Verbotstafeln. Lärm und Platzbedarf von Autos werden großzügiger bewertet und behandelt als von Kindern. Ein altersadäquates Bewegungsbedürfnis wird eher (Klein-)Kindern konstatiert als Jugendlichen, für die in Gemeinden oder Siedlungen tendenziell weniger Freiraum und Verständnis herrscht. Wir wünschen uns daher, im ausreichenden Ausmaß – unter Miteinbeziehung der jeweiligen Zielgruppe – Spiel und Freiräume für Kinder und Jugendliche, diese den aktuellen Standards entsprechend auszu-

statten, regelmäßig auf ihre Sicherheit zu überprüfen und bei Bedarf zu betreuen. Gefordert sind hier nicht nur öffentliche Stellen, sondern auch die Bauträger von Siedlungen und größeren Wohnprojekten. Hausordnungen sind kinder- und jugendfreundlich zu gestalten.

Grundversorgung:

Art. 27 anerkennt das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard. Neben der Befriedigung der Basisbedürfnisse, wie „Dach über dem Kopf“, ausreichende Ernährung und Kleidung ist damit Teilhabe am gesamten sozio-kulturellen Leben der Gemeinschaft beinhaltet. Für viele Kinder ist dies durch zunehmende Armutsgefährdung, besonders häufig in Alleinerzieherfamilien, nicht gegeben. Teilnahme am Schul-Schikurs, ein Fahrrad oder Zirkusbesuch sind gar nicht oder nur unter größten Anstrengungen möglich. Ein Kritikpunkt dabei betrifft das schwerfällige, längst reformbedürftige Unterhaltsvorschussrecht, welches neben Doppelgleisigkeiten zahlreiche Diskriminierungen beinhaltet. Auch wenn in erster Linie die Eltern die Verantwortung für ihre Kinder haben, ist es subsidiär Aufgabe des Staates sozusagen als „Ausfallhaftung“ für die bestmögliche Förderung und Entwicklung der Kinder zu sorgen. Heranwachsende Jugendliche sind in der Weise in diesem Grundrecht verletzt, wenn sie keine passende Lehrstelle auf dem Arbeitsmarkt finden.

Gesundheit:

Artikel 24 sieht das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit vor. Dies beinhaltet selbstverständlich auch die psychische Gesundheit. In etlichen Fällen konnten wir durch das vorhandene Stadt-Land-Gefälle eine Schlechterstellung von Kindern in den Bezirken feststellen, insbesondere was kostenlose Therapieplätze betrifft. Psychosoziale Angebote für Kinder und Jugendliche (zB Beratung und Therapie) sind zur Beseitigung dieser Ungleichbehandlung auch in ländlichen Regionen in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung zu stellen.

Mitbestimmung:

Die Möglichkeit der Mitbestimmung und Mitgestaltung von Kindern und Jugendlichen in allen für sie wesentlichen Lebensbereichen ist zu fördern und auszubauen, besonders auf Gemeindeebene (zB durch Jugendbeauftragte und Jugendforen, Senkung des Wahlalters, politische Bildung und altersgerechte Information über alle Kinder- und Jugendangelegenheiten) und im schulischen Alltag durch Förderung der Schuldemokratie und SchülerInnenvertretung. Es sollte nicht mehr möglich sein, dass Eltern ihre Kinder ohne deren Zustimmung von der Schule an- oder abmelden können. Diese nicht mehr zeitgemäßen Relikte sollten beseitigt, Kann- und Soll-Bestimmungen als ausdrückliche Verpflichtungen verankert werden.

Im Bewusstsein, dass rechtliche Maßnahmen nur ein Aspekt bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention sein können, sind die Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs doch der Überzeugung, dass dem Recht in seiner Ordnungs- und Gestaltungsfunktion besondere Bedeutung zukommt. Wir hoffen daher, dass der seit 1999 vorliegende Vorschlag des Boltzmann-Instituts für Menschenrechte über ein Bundesverfassungsgesetz (Die verfassungsrechtliche Umsetzung der Kinderrechtskonvention, Verlag Österreich-Wien, 1999) ein breites öffentliches Interesse erfährt und somit der Anstoß für die verfassungsrechtliche Verankerung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes in Österreich wird.

Andrea Holz-Dahrenstaedt, Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Im Berichtszeitraum waren im Clearing-house Salzburg 12 Clearing- und 8 Nachfolgeplätze für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge vom Bundesministerium für Inneres und vom Europäischen Flüchtlingsfonds genehmigt. Die Aufstockung von 12 auf 20 Jugendliche hat das Team im Clearing-house stark gefordert. Durch den Wegfall der aufwendigen Anfangs- und Entwicklungsarbeit konnte diese Umstellung gut bewältigt werden. Die Erfahrungen im Clearing-house haben gezeigt, wie wichtig eine positiv gestaltete Anfangsphase für die Arbeit mit den Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen (UMF) ist. Gerade in dieser sensiblen Phase kann mit dem Jugendlichen eine Vertrauensbasis aufgebaut werden, wodurch in weiterer Folge eine konstruktive Zusammenarbeit ermöglicht wird. Freiwillige Rückkehr, Alters- und Identitätskorrekturen sind erst auf diesem Hintergrund möglich.

Ein Spezifikum unserer Arbeit ist sicher ein sehr **strukturiertes Clearingverfahren**, aber auch unser Angebot, viel Raum zu geben um die neue Lebenssituation zu bewältigen bzw. körperlich und seelisch wieder Fuß zu fassen. Häufig ist eine medizinische und psychologische Krisenintervention notwendig und bei 3 Jugendlichen wurde eine regelmäßige Psychotherapie eingeleitet. So erweist sich aus unserer Sicht der Ersteinvernahmetermin beim Bundesasylamt als optimaler Zeitpunkt für das Clearing-Ende. Anzumerken ist hier sicherlich auch, dass aufgrund der guten Kooperation mit dem Bundesasylamt Salzburg diese Termine meist innerhalb der derzeitigen 3-monatigen Clearingphase erfolgen. Ebenso ist für die Erarbeitung und die Realisierung einer adäquaten Nachfolgebetreuung dieser Zeitraum notwendig. Nach einer kurzzeitigen Unterbelegung im Sommer 2002 hat sich im Herbst der Clearingbedarf speziell in den Bundesländern Salzburg und Tirol erheblich erhöht, was zu Wartelisten bei den zuweisenden Behörden bzw. zu einer Überbelegung in der Clearingstelle geführt hat. 84 Jugendliche wurden im Berichtszeitraum in der Clearingstelle betreut und beraten. Die Auslastung im Clearing-house betrug mehr als 100%.

Wir haben die Arbeit in der **Nachfolgebetreuung** als Gestaltung eines Übergangsraumes betrachtet und die Jugendlichen stark in Richtung Eigenverantwortung, Arbeitssuche und Selbständigkeit gefordert. So konnten immer wieder Jugendliche mit längerer Aufenthaltsperspektive an Arbeitsstellen vermittelt werden und in späterer Folge in eine eigene Wohnung übersiedeln.

Die **Änderungen im Fremden-gesetz** mit Beginn des Jahres 2003 erschweren allerdings den Zugang zum Arbeitsmarkt massiv. Diese Tatsache ist eine rechtliche Verschlechterung im Vergleich zu den Bedingungen vorher und erschwert das Finden von konstruktiven Perspektiven enorm. Gerade was Beschäftigung und Arbeit betrifft, ist eine Verbesserung der Situation und die Gleichstellung von jugendlichen AsylwerberInnen mit österreichischen Jugendlichen dringend anzuraten.

Im Berichtszeitraum gestaltete sich die **Zusammenarbeit** mit den Behörden im Einzelfall recht positiv. Im Clearing und in der Nachfolgebetreuung konnten konstruktive Lösungen wie Rückkehr, Arbeit, Unterbringung und Beratung im Projekt Into oder im Projekt Equal, gefunden und realisiert werden. Unsere Arbeit wird von den Behörden geschätzt und häufig angefragt. Die Weiterentwicklung unseres Projekts zur Erstversorgung, Betreuung und Klärung von und bei Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen liegt ausschließlich bei uns als Projektträger. Von Seiten der Jugendwohlfahrt des Landes und des Magistrats gibt es

hier nur sehr geringe Unterstützung – sowohl finanziell als auch in strategischen und politischen Belangen. Die Versorgung und Betreuung unserer Zielgruppe ist immer noch ein sehr strittiges Thema, wo der Ball betreffend der Zuständigkeit hin und her geht – zum Nachteil unserer Jugendlichen. Gerade das letzte OGH-Urteil, das die Zuständigkeit des Bundes für alle Flüchtlinge, die in einem Asylverfahren sind, festschreibt, hat unsere Bemühungen, das Land Salzburg zur Co-Finanzierung zu bewegen, ins Stocken gebracht.

Die Novellierung des Asylgesetzes und die darin vorgesehenen Verschärfungen bedeuten für jugendliche Flüchtlinge drastische Verschlechterungen und sind nach Meinung zahlreicher Experten menschenrechtswidrig.

Hans Svager, SOS-Kinderdorf Clearing-house Salzburg

Jugendliche der zweiten und dritten Generation aus MigrantInnenfamilien

Das Internationale Jugendzentrum wird vor allem von Jugendlichen besucht, die der zweiten und dritten Generation von Familien aus der Türkei und aus Staaten des ehemaligen Jugoslawien angehören. Im Jugendzentrum finden sie einen geschützten Raum, wo sie ihre Freizeit mit Aktivitäten verbringen können. Es stehen ihnen auch BetreuerInnen zur Verfügung, an die sie sich mit ihren Anliegen und Problemen wenden können.

Auffallend ist, **dass viele der Jugendlichen zwischen zwei Kulturen leben**: Einerseits müssen sie, bedingt durch ihre Eltern, den Anforderungen ihrer Herkunftskultur entsprechen, und gleichzeitig sollen sie sich der hiesigen Kultur anpassen. Diese Situation ist zermürbend. Der Zwiespalt, verursacht durch die divergierenden Wertvorstellungen unterschiedlicher Kulturen, hinterlässt Spuren in der Identitätsfindung – hin bis zum Verlust der eigenen Identität.

Ein typisches Beispiel dazu: Der Jugendliche B ist ein talentierter junger Mann. Er ist in Österreich geboren und besucht uns schon längere Zeit. Aufgrund seiner Kindheitserfahrungen mit dem Leben zwischen zwei Kulturen hat er große Probleme, mit seinem eigenen Leben zurechtzukommen. Aufgrund finanzieller und familiärer Schwierigkeiten verbrachte er die ersten vier Jahre seines Lebens bei Bekannten in der Türkei. Dann holten ihn die Eltern wieder nach Salzburg, er konnte aber seine Eltern nicht mehr als diese akzeptieren. Nach der Schulzeit brach er immer wieder Lehren ab und begann neue. Er verließ immer wieder Arbeitsstellen, weil „kleine“ Schwierigkeiten zu unüberwindlichen Problemen wurden. Derzeit weiß er nicht, was er machen soll, wie er Anschluss zu anderen Jugendlichen, wie er Arbeit und Freunde finden kann. Langsam nimmt er Gesprächsangebote unsererseits wahr. Dies – so hoffen wir – wird in eine Therapie münden. Derzeit haben wir 15 bis 20 ähnlich gelagerte Fälle. Sie haben die Schule abgebrochen, sind somit ohne abgeschlossene Schulausbildung und wechseln von Job zu Job.

Aufgrund unserer Erfahrungen bieten wir im Internationalen Jugendzentrum **kulturspezifische und integrative Betreuung** an. Trotz Kontakten zu verschiedensten öffentlichen Stellen finden wir nicht ausreichend (finanzielle) Unterstützung und Hilfe. Unser Eindruck ist, dass die Notwendigkeit einer kulturspezifischen Betreuung, Beratung und Therapie allgemein nicht bewusst ist, obwohl diese einen wichtigen Aspekt für den Erfolg in der Therapie darstellen.

Cengiz Eroglu, Internationales Jugendzentrum Salzburg

Die Proteste gegen den WEF-Gipfel in Salzburg 2002

Den Fortschritten in Bezug auf Demonstrationskultur stand die Fortsetzung der Einschränkung von Grundrechten gegenüber.

Juli 2001: Salzburg erlebt den größten Polizeieinsatz der Zweiten Republik. Grund dafür sind die Proteste gegen die Tagung des WEF (Weltwirtschaftsforum) im Salzburger Kongresshaus. Die Bewegungsfreiheit der Bewohner des Andräviertels wird tagelang drastisch eingeschränkt. Eine Standkundgebung, die sich zu einem nicht genehmigten Demonstrationzug formiert, wird in der Wolf-Dietrich-Straße eingekesselt. Es kommt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen DemonstrantInnen und der Exekutive. Die Medien berichten von chaotischen Zuständen und einem schwer verletzten Polizisten, die Veranstalter beklagen ungerechtfertigte Verhaftungen und werfen Politik und Einsatzkräften eine Eskalationsstrategie vor.

Nach dem Abklingen der öffentlichen Erregung und der medialen Aufmerksamkeit hat sich noch im Herbst 2001 eine breite Plattform aus zivilgesellschaftlichen, kirchlichen, gewerkschaftlichen und parteipolitischen Organisationen sowie Einzelpersonen zusammengefunden, mit dem Ziel, die zu erwartenden Proteste gegen den WEF-Gipfel im September 2002 zu begleiten, eine gewaltfreie Demonstration vorzubereiten und inhaltlichen Protest zu artikulieren und zu bündeln. Vergleicht man Vorbereitung und Durchführung der Proteste gegen den WEF-Gipfel 2001 mit denen im September 2002 sind zweifellos **große Fortschritte** auf Seiten der so genannten „Akteure“ festzustellen:

- Den **Veranstaltern** – dem Salzburg Social Forum – gelang es, ein breites Bündnis auf die Füße zu stellen, die Kommunikation mit der Exekutive zu intensivieren, interessierte TeilnehmerInnen durch Trainings in Gewaltfreier Aktion auf die Demonstration vorzubereiten und insbesondere durch die Organisation des sog. „Global Village Project“ den Protest zu kanalisieren und durch ein Kulturprogramm zu begleiten. Diese vertrauensbildenden und deeskalierenden Maßnahmen trugen zu einer deutlich sympathisierenden Berichterstattung durch die lokalen Medien und daraus folgend zur Teilnahme breiter Bevölkerungsschichten an den verschiedensten Protestformen bei.
- Die **Medien** hielten sich im Vergleich zu einer auf Gewalt fokussierten Berichterstattung im Sommer 2001 deutlich zurück und gaben dem inhaltlichen Protest der globalisierungskritischen Bewegung breiteren Platz.
- Die **Exekutive** zeichnete sich durch weitgehend deeskalierende Verhaltensweisen der Einsatzkräfte während der Demonstration sowie durch verbindliche und regelmäßige Kommunikationsformen mit den Veranstaltern auch im Vorfeld der Proteste aus.
- Nicht zuletzt lag der „Erfolg“ der Proteste an den **TeilnehmerInnen**, die sich trotz massiver Unsicherheiten ihr Recht auf freie Meinungsäußerung nicht nehmen ließen und durch ausschließlich gewaltfreie Formen ihrem Protest gegen die grenzenlose Globalisierung am Beispiel des WEF Ausdruck verliehen.

Die wichtigen Fortschritte können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch die Ereignisse rund um den WEF-Gipfel im September 2002 wieder zu **massiven Einschränkungen von BürgerInnenrechten geführt hat:**

- **„Gelbe“ und „grüne“ Zonen rund um das Kongresshaus:** Die Bundespolizeidirektion Salzburg verhängte in den Tagen des Gipfels über eine großräumige Fläche rund um das Kongresshaus gemäß §36 SPG ein sogenanntes Platzverbot und schuf so die Voraussetzung dafür, jedwede kritische Meinungsäußerung in der Nähe des Ortes der Tagung zu verhindern. Der Forderung der Veranstalter, den Demonstrationszug in Hör- und Sichtweite der im Kongresshaus Tagenden zu führen, wurde äußerst unzureichend begegnet. Der Richter Alexander Mänhardt kommentierte zudem: „ Sämtliche der im Zusammenhang mit den sog. gelben und grünen Zonen geschaffenen Maßnahmen zur Identifikationsfeststellung (§35 SPG) und der Personendurchsuchung (§§40 und 41 SPG) stehen in einem Spannungsverhältnis zu verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechten. So wird dadurch in das Grundrecht auf persönliche Freiheit, Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht sich frei zu versammeln und seine Meinung frei zu äußern, eingegriffen“. An der verfassungsgesetzlichen Rechtmäßigkeit der getroffenen Anordnungen ergeben sich nach seiner Meinung „erhebliche Zweifel“. (Siehe: Bericht in „Der Kranich“ 3/02)
- **„Geleit“ des Demonstrationszuges durch die Exekutive:** Der Demonstrationszug wurde von einer unverhältnismäßig hohen Zahl an martialisch ausgerüsteten Exekutivbeamten in einer Form begleitet, die einem „wandelnden Kessel“ glich. Diese Maßnahmen waren weder durch den Demonstrationsverlauf noch durch die entsprechenden Vorbereitungen darauf gerechtfertigt und dienten weniger der Sicherheit der DemonstrantInnen als vielmehr einer unnötigen Kriminalisierung des Protestes.
- **Anhaltungen / Abweisungen:** Neben ungerechtfertigten Anhaltungen und Verhaftungen im Umfeld der WEF-Tagung kam es im Zuge der teilweisen Aussetzung des Schengener Abkommens zu zahlreichen Abweisungen und Einreiseverboten an den Grenzen. Menschen, die durch ihr Äußeres oder ihre politische bzw. inhaltliche Positionierung „auffielen“, wurden dadurch in ihrem Recht auf Reisefreiheit und Meinungsäußerung massiv behindert.

Hans Peter Graß, Friedensbüro Salzburg und Salzburg Social Forum

Gewalt gegen Frauen

Wir haben für diesen Abschnitt von Frauentreffpunkt – Frauenberatung Salzburg, Frauenhaus Salzburg und Frauenhaus Pinzgau schriftliche Unterlagen zur Verfügung gestellt bekommen und die Informationen mit ihrer freundlichen Erlaubnis verwendet.

Definition

Der Kurzbericht in diesem Abschnitt bezieht sich auf jede Form von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt, der Frauen im Bundesland Salzburg ausgesetzt sind. Aufgrund der uns vorliegenden Informationen möchten wir einige Zahlen nennen, die sich auf die Statistiken der Frauenhäuser Salzburg und Pinzgau beziehen, und wir wollen anhand von zwei Falldarstellungen die Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen dokumentieren.

Der Verein Frauenhaus Pinzgau definiert aufgrund seiner Arbeitserfahrungen folgende Handlungen als häufigste Formen, in denen Gewalt gegen Frauen ausgeübt wird:

- Drohungen
- Beschimpfungen
- Unter-Druck-setzen
- Erpressungen
- Demütigung
- Einsperren
- Schläge
- Missbrauch finanzieller Abhängigkeit
- Vergewaltigung
- Zwingen zu sexuellen Handlungen

Von Gewalt betroffene Frauen in Salzburg

Die vorliegenden Zahlen beziehen sich ausschließlich auf die Inanspruchnahme der beiden Frauenhäuser Salzburg und Pinzgau im Jahr 2002 und können dem entsprechend nur einen spezifischen Teil der von Gewalt betroffenen Frauen im Bundesland Salzburg erfassen – nämlich jene, die durch Gewalthandlungen v.a. im familiären Bereich – gezwungen wurden, die Angebote eines Frauenhauses (Unterkunft, Beratung und Betreuung) in Anspruch zu nehmen.

Inanspruchnahmen

	Salzburg	Pinzgau	Gesamt
Frauen	59	34	93
Kinder	52	31	83
Personen	111	65	176

Familienstand der Frauen

	Salzburg	Pinzgau	Gesamt
verheiratet	39	21	60
ledig	13	8	21
geschieden	5	3	8
verwitwet	2	2	4

Nationalität der Frauen

	Salzburg	Pinzgau	Gesamt
Österreich	18	20	38
Türkei	16	2	18
Osteuropa	20	5	25
West- und Mitteleuropa	2	5	7
Andere	3	2	5

Wohnsituation nach dem Frauenhaus

	Salzburg	Pinzgau	Gesamt
Zurück zum Misshandler	12	13	25
Alte Wohnung ohne Misshandler	8	2	10
Eigenes Zimmer	3	2	5
Eigene Wohnung	17	11	28
Verwandte / Bekannte	8	1	9
Anderer Institution	4	3	7
Zum Stichtag im Frauenhaus	4	2	6
Keine Daten	3	–	3

Misshandler

	Salzburg	Pinzgau	Gesamt
Ehemann	36	20	56
Geschiedener Mann	1	–	1
(Ex-)Lebensgefährtin	13	9	22
Vater/Mutter/Schwiegereltern	6	1	7
Anderer Person	3	4	7

Anderer Beratungskontakte

	Salzburg	Pinzgau	Gesamt
Telefonisch	137	622	759
Ambulant	70	228	298
Summe	207	850	10574

Die Aufschlüsselung der Inanspruchnahmen zeigt, in welchem hohem Ausmass Kinder durch Gewalt gegen Frauen betroffen sind – auch wenn sie nicht selber direkt Opfer von Gewalthandlungen geworden sind: 47% der Personen, die eine Unterkunftsmöglichkeit in Anspruch nahmen, sind Kinder. 64,5% der Frauen sind bzw. waren zum Zeitpunkt des Betroffenseins durch Gewalt verheiratet. Dem entspricht das Faktum, dass in 60,2% der Fälle der Ehemann Gewalt ausgeübt hat. 40,8% der Frauen sind Österreicherinnen, 19,3% stammen aus der Türkei, 26,9% aus osteuropäischen Ländern. Bei der Nationalität der Frauen zeigt sich ein signifikanter Unterschied zwischen den Frauenhäusern Salzburg und Pinzgau: In Salzburg sind nur 30,5% der Frauen Österreicherinnen und 61% Migrantinnen. Im Pinzgau hingegen sind 58,8% der Frauen Inländerinnen und nur 20,6% Migrantinnen. 26,9% der Frauen kehren nach dem Aufenthalt im Frauenhaus zum Misshandler zurück, 35,5% beziehen eine eigene Wohnung oder ein Zimmer. Nur 9,7% finden bei Verwandten oder Bekannten eine Unterkunft.

Eine wichtige Zahl sind noch die anderen Beratungskontakte: Sie gibt Aufschluss darüber, dass neben den 93 Personen, die in den beiden Frauenhäusern Unterkunft gefunden haben, noch weitere 1057 Frauen aufgrund von Gewaltsituationen entweder telefonisch oder direkt das Beratungsangebot der Frauenhäuser in Anspruch genommen haben.

Zwei Falldarstellungen

Die beiden Falldarstellungen zeigen auf, dass Gewalt gegen Frauen – neben ihrer unmittelbaren Wirkung – in ihren Folge zu massiven ökonomischen, psychischen und sozialen Beeinträchtigungen für die Betroffenen führt. In dem vom Frauentreffpunkt zur Verfügung gestellten Bericht zeigt sich zum einen, dass die „versteckte“ Gewaltsituation in der Ehe nach der Pensionierung des Mannes eskaliert; zum andern führt die Trennung aufgrund der ökonomischen Abhängigkeit der Frau in eine Armutssituation.

In der Falldarstellung des Frauenhauses Salzburg wird das ungleiche Geschlechterverhältnis noch verschärft durch die Rahmenbedingungen, denen Frau Z. als Migrantin unterworfen ist.

Frauenbetreuung im Frauentreffpunkt anhand eines Fallbeispiels

Die Frau kam im Alter von 57 Jahren in die Beratungsstelle. Sie war seit 30 Jahren verheiratet, hat eine erwachsene Tochter und lebt im ländlichen Raum in einem eigenen Haus. Sie hat vorher noch nie von sich aus und für sich eine Beratung oder Unterstützung durch eine Hilfseinrichtung in Anspruch genommen. Den Kontakt mit dem Frauentreffpunkt hat ihre erwachsene Tochter auf Vermittlung der Christian-Doppler-Klinik hergestellt. Zum Zeitpunkt des Erstgesprächs stand sie völlig ohne Geld da, mit 57 Jahren nach einem arbeitsreichen Leben. Wie kam das?

Die Frau hat während der Ehe immer gearbeitet, für die Familie, im Haus, im Garten für das gemeinsame Kind und für den Mann. Manchmal hat sie nebenbei noch ausgeschenkt, geputzt, gebügelt, meistens ohne Anmeldung. Das von ihr verdiente Geld ist in die Haushaltskasse geflossen und wurde sowohl für die Deckung des laufenden Bedarfes als auch für Anschaffungen für den Haushalt verwendet. Die Frau hat also durch ihre Arbeit als Hausfrau nicht nur kein eigenes Geld verdient, keine Versicherungszeiten erworben, sondern darüber hinaus auch noch ihr außer Haus selbstverdientes Geld zur Anschaffung der Arbeitsmittel (Lebensmittel und Haushaltsgeräte) verwendet.

Jetzt ist ihr Mann seit kurzem Pensionist, im Dorf gut integriert, ist sehr gesellig und geht oft ins Wirtshaus. Für beide Ehepartner ist die Tatsache normal, dass das Einkommen des Mannes ihm gehört. Von seinem Geld gibt er seiner Frau Haushaltsgeld ab. Diese verwendet das Geld für die Reproduktion der Familie. Sie selbst hat kein eigenes Geld. Die finanzielle Abhängigkeit der Frau und die daraus resultierende Macht des Mannes über die Frau wird als normal angesehen. Die Frau ist über die Ehe mit einem sozial angesehenen Mann innerhalb des Dorfes mit einem sozialen Status ausgestattet. Einen eigenständigen Status hat sie nicht.

Abgesehen von der deprimierenden Machtlosigkeit der Frau und der demütigenden Kontrollmöglichkeiten des Mannes ging die Ehe in den Augen der Frau gut, bis der Mann pensioniert wurde. Die Umstellung auf die neue Lebenssituation hat wohl auch dazu beigetragen, dass der Mann seine Kontroll- und Machtmöglichkeiten weitgehender als bisher nutzte und seine Frau immer öfter schlug und vergewaltigte. Zunächst führten die Gewalt und der tägliche Terror gegen sie zu mehreren Psychiatrieaufenthalten. In der Psychiatrie wurde sie über die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung aufgeklärt. Diese wurde dann auch gemacht. Der Mann wurde überdies wegen Körperverletzung angezeigt und kam in Untersuchungshaft – was in diesen Fällen leider sehr selten vorkommt.

Die Pension des Mannes wurde aufgrund der Untersuchungshaft von der PVA zurückgehalten und die Frau war völlig mittellos.

Mittlerweile ist die Frau geschieden. Aus dem Dorf, in dem sie den Großteil ihres Lebens verbracht hat, ist sie weggezogen, weil ihr die Ereignisse als „Scheitern“ ihres Lebens ausgelegt werden. Sie lebt von äußerst geringen finanziellen Mitteln, nämlich Ehegattenunterhalt und Sozialhilfe, und hat keine Aussicht darauf, dass sich ihre finanzielle Situation noch einmal bessern wird.

(Quelle: Frauentreffpunkt Salzburg – Tätigkeitsbericht 2002)

Frauenbetreuung im Frauenhaus anhand eines Fallbeispiels

„Frau Z., eine junge Türkin, kommt mit blauen Flecken und einem Nasenbeinbruch ins Frauenhaus. Frau Z. ist seit drei Jahren mit einem Türken, der seit seiner Geburt in Österreich lebt, verheiratet. Der Mann hat auf Wunsch seiner Eltern eine Frau aus seiner Heimat geheiratet. Die Hochzeit fand in der Türkei statt, zuerst nur standesamtlich. Gleich darauf wurde ein Antrag auf Familienzusammenführung von Seiten des Mannes gestellt. In dieser Zeit zwischen standesamtlicher und kirchlicher Trauung wurde die Ehe noch nicht vollzogen und Frau Z. lebte weiter bei ihren Eltern. Erst nachdem der Antrag auf Familienzusammenführung positiv erledigt wurde, heiratete das Paar kirchlich. Danach übersiedelte Frau Z. nach Österreich. Sie konnte weder die Sprache noch kannte sie außer der Familie ihres Mannes jemanden in Österreich. Schon bei der Busfahrt begann er sie zu beschimpfen und zu bedrohen, dass er diese Ehe gegen seinen Willen und ausschließlich auf Wunsch seiner Eltern eingegangen war. Er teilte ihr mit, dass er keine Lust hatte, diese Ehe aufrechtzuerhalten. Ab dem Zeitpunkt des Zusammenlebens in Österreich isolierte er sie und verbot ihr jeglichen Kontakt nach außen, er hingegen lebte sein Junggesellenleben weiter. Sofort nach der Ankunft begann er sie regelmäßig zu schlagen und zu demütigen.

Frau Z. wollte die Ehe aufrechterhalten, da es für sie eine zu große Schande gewesen wäre, als geschiedene Frau in die Türkei zurückzukehren. Als sie sich weigerte, einen Scheidungsvergleich zu unterschreiben, misshandelte er sie so massiv, dass die Vermieter die Polizei riefen und diese sie ins Frauenhaus brachte.“

Interventionen mit Frau Z.: Zuerst kam die Polizei in die eheliche Wohnung, wies den Mann weg und sprach ein Betretungsverbot nach §38a SPG (Sicherheitspolizeigesetz) aus. Um die ärztliche Versorgung von Frau Z. zu gewährleisten, wurde sie mit der Rettung ins LKH gebracht. Anschließend kam sie ins Frauenhaus.

Vom Frauenhaus wurde ein sofortiger Kontakt mit der Interventionsstelle Salzburg hergestellt. Die Interventionsstelle unterstützte sie bei der Durchsetzung einer Einstweiligen Verfügung nach §382b EO (Exekutionsordnung). Leider stellte sich heraus, dass der Mann so hohe Mietrückstände verursacht hatte, dass eine Delogierung erfolgte. Um die Existenz von Frau Z. zu sichern, wurde Sozialhilfe beantragt. Gleichzeitig wurde für Frau Z. ein Besuch eines Deutschkurses organisiert. In regelmäßigen Gesprächen mit einer Dolmetscherin wurde die Gewaltgeschichte mit Frau Z. aufgearbeitet und wurden Perspektiven entwickelt. Mit Hilfe der therapeutischen Beratung im Frauenhaus wurde sie bei der Aufarbeitung ihrer Gewalterlebnisse unterstützt.

Weiters wurde versucht einen Arbeitgeber zu finden, der bereit war, eine Beschäftigungsbewilligung für Frau Z. zu beantragen. Dies war nur aufgrund der Bundeshöchstzahlüberziehungsverordnung (BHÜZV) möglich. Gleichzeitig musste auch die Niederlassungsbewilligung verlängert werden. In dieser Zeit war es für Frau Z. wichtig, Schutz durch das Frauenhaus zu erhalten, da ihr Mann auch weiterhin auflauerte und sie bedrohte.

(Quelle: Frauenhaus Salzburg – Tätigkeitsbericht 2002)

Gerhard Feichtner – Josef Mautner, Plattform für Menschenrechte

Soziale Grundrechte

Soziale Grundrechte sind ein fixer Bestandteil, wenn es um die Formulierung von Menschenrechten geht. Berücksichtigung finden sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (UNO) genauso wie in der Europäischen Grundrechtscharta (EU) oder der Europäischen Sozialcharta (Europarat). Und nicht zuletzt hat auch das Bundesland Salzburg entsprechende Ziele in die Landesverfassung aufgenommen, die soziale Grundrechte garantieren sollen, wie „die Sicherstellung der zur Führung eines menschenwürdigen Lebens notwendigen Grundlagen für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen“ (Art. 9, Sbg. Landesverfassung). Demnach ist das Engagement gegen Armut und soziale Ausgrenzung oder das Eintreten für soziale Chancengleichheit immer auch „Menschenrechtsarbeit“. Oder, um mit dem Europäischen Armutsnetzwerk (EAPN) zu sprechen: „Armut ist die Verweigerung von Grundrechten“.

Ähnlich wie bei der Definition von Armut ist nun aber auch im Bereich der Menschenrechte und deren Verletzungen von einer „relativen“ Sichtweise auszugehen: „Absolut“, also verglichen mit anderen Staaten sind natürlich die Vorenthaltungen von sozialen Grundrechten scheinbar nur von geringfügigem Ausmaß: So ist Obdachlosigkeit glücklicherweise nur mehr ein geringes Problem in Salzburg, und über eine zumindest minimale finanzielle Versorgung verfügt ebenfalls die überwiegende Mehrheit der hier lebenden Menschen. Aber gemessen am verfügbaren Wohlstand der Allgemeinheit, an dem, was als Mindeststandard für alle zur Verfügung stehen müsste, gibt es doch – teilweise beträchtliche – Unterschiede. Und diese betreffen das Einkommen genauso wie Bildung, Arbeit, Wohnen, Gesundheit oder die Teilhabe am kulturellen Leben.

Im Folgenden nun eine kurze Übersicht über ausgewählte soziale Grundrechte mit einem Vergleich der Situation im Bundesland Salzburg.

Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit. (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 23. Abs. 2).

In diesem Sinn sind Aufgaben und Zielsetzungen des staatlichen Handelns des Landes insbesondere: (...) die Schaffung von Chancengleichheit und Gleichberechtigung für alle Landesbürger, insbesondere für Frauen (Salzburger Landesverfassung, Art. 9).

Nicht nur, aber auch in Salzburg ist dieses „Menschenrecht“ in keiner Weise erfüllt, verdienen doch Frauen, oftmals nur aufgrund der Tatsache, dass sie Frauen sind, immer noch beträchtlich weniger (ungefähr 1/3) als Männer (wobei die höhere Teilzeitquote nur einen Teil dieses Unterschiedes ausmacht).

Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt, das ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard sichert. (Europäische Sozialcharta, Teil 1, Pkt. 4).

Lt. Salzburger Armutsbericht sind rund 16.000 SalzburgerInnen armutsgefährdet, obwohl sie arbeiten, und mehr als 6.000 akut arm. „Working poor“, ein Phänomen, das also auch reiche Länder wie Salzburg eingeholt hat.

Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft. (Grundrechtscharta der EU, Art. 26)

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. (Österr. Bundesverfassung, Art. 7)

In diesem Sinn sind Aufgaben und Zielsetzungen des staatlichen Handelns des Landes insbesondere: (...) die Unterstützung von alten und behinderten Menschen und das Bemühen um Lebensbedingungen, die den Bedürfnissen dieser Menschen entsprechen (...) (Salzburger Landesverfassung, Art. 9).

Auch in Salzburg ist festzustellen, dass für Menschen mit Behinderung weder im Bereich Arbeit (viele – auch öffentliche – Großbetriebe „kaufen“ sich – zumindest teilweise – mit der sog. „Ausgleichstaxe“ von der Verpflichtung, Menschen mit Behinderung zu beschäftigen, frei), noch bei der Bildung (z.B. lückenhafter Zugang zu schulischen Angeboten der Berufsvorbereitung und -ausbildung) oder hinsichtlich der Teilnahme am kulturellen / sozialen Leben (barrierefreie Zugänge) dieses Menschenrecht zur Gänze verwirklicht ist.

Um die Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung (...), die ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen soll (...). (Grundrechtscharta der EU, Art. 34, Abs. 3)

Legt man die Österreich weiten Daten zur Armutsforschung auf Salzburg um, leben immerhin 11% der Bevölkerung unter der Armutsgrenze, sind also lt. Definition armutsgefährdet, und 4% gelten als akut arm. In absoluten Zahlen bedeutet dies: 57.000 Menschen sind armutsgefährdet, und ungefähr ein Drittel davon, also 21.000, lebt in Salzburg in akuter Armut (das bedeutet, sie sind zusätzlich zur Einkommensarmut Einschränkungen wie Problemen beim Beheizen der Wohnung, Schuldenrückzahlung etc. unterworfen).

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Geschlecht, Hautfarbe oder

Sprache, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand (...). (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 2).

Seit 1995 gilt in Salzburg eine Verordnung im Bereich der Sozialhilfe, die „Fremden, die nicht österreichischen Staatsbürgern (...) gleichgestellt sind“ (in der Regel also Personen, die nur über eine befristete Niederlassungsbewilligung verfügen, Anm. d. Verf.), unter bestimmten Voraussetzungen (Aufenthaltsdauer, Beschäftigungsverhältnis) nur 80% bzw. 85% des Richtsatzes für den Lebensunterhalt zugesteht. Hier gibt also nicht die Bedürftigkeit den Ausschlag für die Höhe der Unterstützung, sondern Fragen der Herkunft bzw. der Dauer des Aufenthaltes.

Positiv erwähnt werden muss in diesem Zusammenhang allerdings, dass Fremde mit einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung (in der Regel nach 5 Jahren) im Jahr 2002 ÖsterreicherInnen wieder gleichgestellt wurden, also nach einigen Jahren der Diskriminierung wieder einen Rechtsanspruch auf Leistungen der offenen Sozialhilfe erhielten.

Betreffend das „Menschenrecht Wohnen“ sind MigrantInnen in Salzburg ebenfalls benachteiligt: Trotz grundsätzlichem und überaus zu begrüßendem Zugang von AusländerInnen zu geförderten Wohnungen (außer geförderte Eigentumswohnungen bzw. Häuser) ist deren Anteil gemäß dem Bevölkerungsanteil limitiert. Auch hier endet das Kriterium der Bedürftigkeit bei jenen Grenzen, die sich aus dem jeweiligen Anteil von Nicht-EU-BürgerInnen an der Gesamtbevölkerung ergeben. Fortgesetzt wird diese Benachteiligung bei der Wohnbeihilfe, die ebenfalls nur jenen zusteht, die in einer geförderten Wohnung leben.

Salzburg ist ein reiches Land, ein Land mit hohen Menschenrechtsstandards, ein Land, in dem die meisten hier lebenden Menschen soziale Grundrechte in einem hohen Maße realisieren können. Für viele gilt dies jedoch nur eingeschränkt. Die Notwendigkeit, beim Engagement für Menschenrechte also immer auch sozialen Aspekten einen zentralen Stellenwert einzuräumen, gerade auch in Gesellschaften mit vergleichsweise hohen Standards, ist aber auch mit diesen wenigen Beispielen eindeutig zu beweisen.

Robert Buggler, Salzburger Armutskonferenz

Kontaktadressen

Unsere InformationspartnerInnen und
VerfasserInnen der einzelnen Berichte

DSA Gerlinde Hörl – Flüchtlingshaus der Caritas

5020 Salzburg, Plainstr. 83, 06762/450844-0, fluechtlingshaus@salzburg-caritas.at

Mag. Hans Ortner – Evangelischer Flüchtlingsdienst Österreich

5020 Salzburg, Imbergstr. 31, 0662-876024, sb.efdoe@diakonie.at

Mag. Christine Weidenholzer – Verein VIELE

5020 Salzburg, Franz-Josef-Str. 17A, 0662-870211, verein.viele@aon.at

Mag. Ljiljana Zlatojevic – Helping Hands

5020 Salzburg, Kaigasse 28, helphand.oeh@sbg.ac.at

Mag. Gregor Feistauer – Homosexuellen Initiative Salzburg

5020 Salzburg, Müllner Hauptstr. 11, 0662-435927, office@hosi.or.at

Dr. Andrea Holz-Dahrenstaedt – Kinder- und Jugendanwaltschaft

5020 Salzburg, Strubergasse 4, 0662-430550, kija@salzburg.gv.at

Cengiz Eroglu – Verein VEBBAS – Internationales Jugendzentrum

5020 Salzburg, Gabelsbergerstr. 17, 0662-883407

Mag. Hans Svager – SOS-Kinderdorf Clearing-house

5026 Salzburg, Schwanthalerstr. 43a, 0662-636766,
clearing-house.salzburg@sos-kinderdorf.at

Mag. Hans-Peter Grass – Friedenbüro

5020 Salzburg, Steingasse 47, 0662-873931, friedensbuero.salzburg@aon.at

Frauenhaus Salzburg

5021 Salzburg, Postfach 313, 0662-458458-0

Frauenhaus Saalfelden

5760 Saalfelden, Postfach 63, 06583-74302-0

Interventionsstelle Salzburg IST Verein

5020 Salzburg, Paris-Lodron-Str. 3a, 0662-870100-0

Frauentreffpunkt

5020 Salzburg, Paris-Lodron-Str. 32, 0662-875498, frauentreffpunkt.salzburg@aon.at

**Mag. Robert Buggler – Salzburger Netzwerk
gegen Armut und soziale Ausgrenzung**

5020 Salzburg, Plainstr. 83, 0662-450844-27, office@salzburger-armutskonferenz.at

Plattform für Menschenrechte

Die Plattform ist ein Zusammenschluss von sozialen und kulturellen Einrichtungen, von kirchlichen und politischen Organisationen sowie Privatpersonen, InländerInnen und AusländerInnen, aus Stadt und Land Salzburg. Sie ist parteipolitisch ungebunden.

Die Plattform tritt für die Unteilbarkeit der Menschenrechte und für die Gleichberechtigung aller Kulturen und Lebensweisen ein. Sie wendet sich gegen Rassismus und gegen die Diskriminierung von Minderheiten und will dazu beitragen, in Österreich und vor allem hier in Salzburg ein offenes, konstruktives und integratives Klima zu schaffen und zu fördern.

Der Plattform gehören an:

Katholische Aktion, Caritas, Friedensbüro, helping hands, Katholische Frauenbewegung, Abt. Kirche & Arbeitswelt, Evangelisch-Methodistische Kirche, Bürgerliste Stadt Salzburg, Die Grünen – Grüne Alternative Salzburg, Ökumenischer Arbeitskreis, Verein DIE BRueCKE, Alevitischer Verein, Städtepartnerschaft Salzburg – Leon, AUGE, Initiative Hoffnung konkret, Verein „Rechtsschutz für Fremde“, Verein „Kristall“, Multikulturelle Kontaktgruppe, Jörg Eberhard, Stelios Berkovits, Morgane Creismas, Robert Buggler, Bernhard Jenny, Anja Hagenauer und andere.

Personenkomitee der Plattform für Menschenrechte:

Dr. Helga Embacher, Brigitte Obermoser, Dr. Gerhard Mory, Superintendentin Luise Müller, Prof. Heinz Rotbuchner, Mag. Vladimir Vertlib, Prof. Barbara Wicha

Sprecher:

Dr. Josef Mautner, Katholische Aktion, Kapitelplatz 6, 5020 Salzburg, Tel. 0662-8047-7555

Büro:

Plattform für Menschenrechte, c/o Kirche & Arbeitswelt, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg, 0662-451290-14, office@menschenrechte-salzburg.at
Unsere Bürozeiten: Mo - Fr von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Impressum:

*Für den Inhalt verantwortlich: Plattform für Menschenrechte,
c/o Kirche & Arbeitswelt, Kirchenstraße 34, 5020 Salzburg.*

*Gestaltung: die fliegenden fische, Druck: Data Print,
alle 5020 Salzburg*



Es ist
schwieriger,
eine
vorgefasste
Meinung zu
zertrümmern,
als ein Atom.

(Albert Einstein)

www.buergerliste.at



Wir danken für die Unterstützung bei der Produktion dieser Broschüre.



PLATTFORM



für

**MENSCHEN
RECHTE**